



Protokoll der 06. Sitzung des Gemeinderates vom Donnerstag, 19. Februar 2026 der Amtsperiode 2025-2029, 19:00 bis 21:30 Uhr im Gemeinderatszimmer

Vorsitz: Danz Brigitte, Gemeindepräsidentin

Anwesend: Scholl Christoph, Gemeindevizepräsident
Lanz Franco, Gemeinderatsersatzmitglied
Mann Aldo, Gemeinderatsersatzmitglied
Bichsel Peter, Gemeinderatsmitglied
Blum Marco, Gemeinderatsmitglied
Brotschi Viktor, Gemeinderatsmitglied
Bur Nathalie, Gemeinderatsmitglied
Ferretti Fabio, Gemeinderatsmitglied
Schär Zoe, Gemeinderatsmitglied
Studer Thomas, Gemeinderatsmitglied

Entschuldigt: Heimgartner Cédric, Gemeinderatsersatzmitglied
Junker Markus, Gemeinderatsersatzmitglied
Mehlhasse Sven, Gemeinderatsersatzmitglied
Schaad Melanie, Gemeinderatsersatzmitglied
Wenger Florian, Gemeinderatsersatzmitglied
Amiet Joris, Gemeinderatsmitglied
Hugi Simon, Gemeinderatsmitglied

Protokollführung: Caspar Mario, Gemeindeverwalter

Referenten: Elsässer Karin, Bauverwalterin Hochbau

Traktanden

öffentlich

1. Protokollgenehmigung
Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 15.01.2026
2. Behörden 2025-2029, Legislaturziele
Wahl der Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen, Delegierte und Funktionäre für die Amtsperiode 2025-2029
- Wahl von weiteren Mitgliedern in die Kultur- und Sportkommission
3. Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP), Schutzzonen
Facharbeitsgruppe Wasser
- Einsetzung und Beauftragung
4. Jahresrechnung 2026
Freigabe der Budgetkredite für Schutzraumbauten
5. Geschiebesammler Lindli; Stauanlage

Umbau Geschiebesammler Lindli
- Variantenentscheid
- Freigabe Budgetkredit zwecks Planung

6. Lochbach Hochwasserschutz T5 bis Eichholzstrasse
Verbauung im Dorfgebiet T5-Eichholz
- Freigabe Budgetkredit zwecks Planung
7. Konzessionsvertrag mit der AEK / BKW / Neuregelung Strassenbeleuchtung
Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung
- Genehmigung Konzessionsvertrag mit der BKW
8. TIERKÖRPERSAMMELSTELLE Selzach
Anschlussgesuch der Gemeinden Leuzigen an die Tierköpersammelstelle Selzach
9. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes

Verhandlungen

Die Traktandenliste gemäss Einladung wird beschlossen

0120 Exekutive
10-2026

1. Protokollgenehmigung
Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 15.01.2026

Akten

- Protokoll der Sitzung Nr. 5 vom 15.01.2026

Einstimmig wird beschlossen

Das Protokoll der Sitzung Nr. 5 vom 15.01.2026 wird genehmigt.

0120 Exekutive
11-2026

2. Behörden 2025-2029, Legislaturziele
Wahl der Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen, Delegierte und Funktionäre für die Amtsperiode 2025-2029
- Wahl von weiteren Mitgliedern in die Kultur- und Sportkommission

Akten

- Nachmeldung Kultur- und Sportkommission vom 31.01.26

Ausgangslage

1. Gesetzliche Grundlage

- Gemäss §§ 38 ff. der Gemeindeordnung (GO) wählt der Gemeinderat die ständigen Kommissionen, Spezialkommissionen, Funktionäre und Delegierten.
- Bei diesen Wahlen wird in der Regel das Parteienstärkenverhältnis gemäss den Gemeinderatswahlen berücksichtigt (§ 40 GO).
- Ausnahmen:
 - Sozialbehörde Oberer Leberberg
 - Kultur- und Sportkommission
 - Diese sind nicht parteipolitisch zusammengesetzt.

2. Wahlverfahren

- Die Wahl durch den Gemeinderat erfolgt gemäss § 29 Gesetz über die politischen Rechte (GpR) nach dem Majorzwahlverfahren.
- Eine Wahl kommt zustande, wenn:
 - Kandidierende bereits im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreichen.
 - In diesen Fällen entfällt der zweite Wahlgang.

3. Aktuelle Vakanzen und Mutationen seit letzter Sitzung

- Kultur- und Sportkommission: 2 ordentliche Mitglieder, 2 Ersatzmitglieder.

Melanie Schaad, Präsidentin der Kultur- und Sportkommission reichte nun mit Schreiben vom 31.01.26 folgenden Wahlvorschlag ein (siehe auch Akten).

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

1. Der Gemeinderat wählt die folgenden Kandidaten und Kandidatinnen und nimmt von folgenden noch bestehenden Vakanzen Kenntnis:

Gremium	Funktion	Name	Vorname
Kultur- und Sportkommission	Mitglied	Fahrni	Marie-Louise
Kultur- und Sportkommission	Mitglied	Dubach	Erich
Kultur- und Sportkommission	Ersatzmitglied	vakant	
Kultur- und Sportkommission	Ersatzmitglied	vakant	

7101 Wasserversorgung SF
12-2026

3. Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP), Schutzzonen
Facharbeitsgruppe Wasser
- Einsetzung und Beauftragung

Ausgangslage

Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) bildet die langfristige Grundlage für eine sichere und zuverlässige Versorgung des heutigen und zukünftigen Gemeindegebiets mit Trink-, Brauch- und Löschwasser. Sie zeigt auf, welche Anlagen und Leitungen notwendig sind, definiert Massnahmen für Notfallsituationen und dient als Basis für Investitions- und Sanierungsplanungen sowie für die Ausrichtung staatlicher Beiträge.

Gemäss Vorgaben ist die GWP regelmässig – mindestens alle 10 bis 15 Jahre – zu überprüfen und an neue rechtliche, technische und räumliche Rahmenbedingungen anzupassen. Die aktuell vorliegende GWP stammt aus dem Jahr 2014. Aufgrund von Einsprachen sowie weiterer Entwicklungen konnte sie bisher nicht rechtskräftig abgeschlossen werden.

Für die bisherige Überarbeitung der GWP wurden rund CHF 22'500.– aufgewendet. Der ursprünglich von der Gemeindeversammlung bewilligte Kredit von CHF 50'000.– erwies sich als nicht ausreichend, da umfangreiche Aktualisierungen der noch nicht abgeschlossenen Planungsgrundlagen erforderlich wurden. Die Gemeindeversammlung hat deshalb dem vom Gemeinderat beantragten Zusatzkredit von CHF 92'500.– zugestimmt. Der Gesamtkredit für die GWP beläuft sich damit neu auf CHF 142'500.–.

Parallel dazu laufen umfassende Arbeiten zur Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen. Auch hier reichte der ursprünglich bewilligte Kredit von CHF 150'000.– nicht aus. Die Gemeindeversammlung hat einem Zusatzkredit von CHF 77'000.– zugestimmt, womit sich der Gesamtkredit für die Schutzzonen auf CHF 227'000.– erhöht.

Zusätzliche Komplexität ergibt sich aus:

- den noch offenen Vorprüfungsbericht Grundwasserzone,
- dem laufenden Beschwerdeverfahren gegen den Regierungsratsbeschluss,
- den ungeklärten Fragen im Zusammenhang mit der Brunnengenossenschaft Altreu, welche potenziell Auswirkungen auf die GWP haben,
- gegebenenfalls notwendigen Abklärungen mit der SWG.

In Bezug auf die obenerwähnten Angaben hat die Gemeindepräsidentin in Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung und nach Rücksprache mit den Mitglieder der Verwaltungskommission vorgesehen, zur fachlichen Begleitung und Koordination der anstehenden Arbeiten eine Facharbeitsgruppe Wasser einzusetzen.

Erwägungen

Die Überarbeitung der GWP und der Grundwasserschutzzonen ist ein komplexes, mehrjähriges Projekt, das technische, rechtliche und finanzielle Fragestellungen miteinander verbindet. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass eine enge strategische Begleitung notwendig ist, um

- die Interessen der Gemeinde sachgerecht zu vertreten,
- fundierte Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat zu erarbeiten,
- Termin- und Kostentransparenz sicherzustellen,
- sowie Schnittstellen zu externen Stellen (Planer, kantonale Fachstellen, Brunnengenossenschaften, SWG) gezielt zu koordinieren.

Die Facharbeitsgruppe Wasser soll den Gemeinderat entlasten, indem sie die laufenden Arbeiten strukturiert begleitet, Meilensteine definiert und regelmässig über den Projektfortschritt berichtet. Ein zentraler Auftrag ist zudem die Prüfung, ob die GWP aus dem Jahr 2014 ganz oder teilweise unverändert übernommen werden kann. Ist dies nicht möglich, sollen entsprechende Varianten mit Antrag an den Gemeinderat ausgearbeitet werden.

Die Facharbeitsgruppe ist bis zur Rechtskraft der GWP vorgesehen, längstens jedoch bis spätestens Ende 2028.

Die Facharbeitsgruppe Wasser setzt sich wie folgt zusammen:

- Brigitte Danz
- Jasmin Barria (vertretungsweise Karin Elsässer)
- Ruedi Löffel
- Ueli von Burg (späterer **Beizug von** Simon Schreiber)
- Fabian Kocher

Auftrag der Facharbeitsgruppe Wasser:

- Begleitung der Arbeiten zu den Grundwasserschutzzonen sowie zur Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)
- Festlegung von Meilensteinen innerhalb der Projektplanung
- Regelmässige Berichterstattung an den Gemeinderat anhand dieser Meilensteine
- Prüfung bis spätestens 11. Mai 2026, ob die GWP-Planung 2014 unverändert übernommen werden kann
- Erarbeitung und Antragstellung von Vorgehensvarianten zuhanden des Gemeinderates, falls eine 1:1-Übernahme nicht möglich ist (in Abstimmung mit SWG und AfU)
- Koordination mit Peter Brotschi betreffend Strassensperrung Känelmoosstrasse

Die ersten Sitzungen wurden bereits an folgenden Daten geplant (jeweils um 15.00 Uhr):

- Montag, 16. Februar 2026
- Montag, 9. März 2026
- Montag, 20. April 2026

Eintreten wird beschlossen

Marco Blum: Wir sehen den Wissenstransfer durch den Einsatz von Ruedi Löffel. Der spätere Beizug von Simon Schreiber ist bedingt durch die noch laufende Einarbeitung von Simon Schreiber als künftiger Brunnenmeister. Dieser Beizug sollte jedoch nicht zu lange hinausgeschoben werden.

Peter Bichsel: Das ist eine mustergültig zusammengesetzte Facharbeitsgruppe.

Einstimmig wird beschlossen

1. Die Facharbeitsgruppe Wasser wird **per 16.02.26** eingesetzt.
2. Die Bauverwaltung wird mit der Organisation und administrativen Führung der Facharbeitsgruppe Wasser beauftragt.
3. Die Facharbeitsgruppe besteht bis zur Rechtskraft der GWP, längstens jedoch bis spätestens Ende 2028.
4. Die Entschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung.

9990 Abschluss
13-2026

4. Jahresrechnung 2026
Freigabe der Budgetkredite für Schutzraumbauten

Akten

- Schutzplatzbilanz 22.01.2026.pdf
- Prüfbericht PSK inkl. Mängelliste vom 10.04.2024.pdf
- Schutzplatzbilanz 04.03.2024.pdf
- Angebot Baunorm SR GEZE.pdf
- Verfügung AMB vom 15.12.2025.pdf

Ausgangslage

Schutzplatzbilanz für die Gemeinde Selzach per 4. März 2025:

Schutzplatzbedarf / Ständige Wohnbevölkerung	3'642
Anzahl Schutzplätze vorhanden	3'695
Schutzplatzüberangebot	53
Schutzplatzdeckung	101.46 %

Schutzraum Schulhausstrasse 3 (576 Schutzplätze)

- Bei der periodischen Schutzraumkontrolle wurden im Schutzraum der Liegenschaft Schulhausstrasse 3 in Selzach kritische Mängel festgestellt, welche den Personenschutz nicht mehr gewährleisten und Reparatur- und oder Sanierungsarbeiten erfordern.
- Während der Budgetphase hatte die Bauverwaltung mit der Firma Mengeu AG Kontakt. Diese hat telefonisch mitgeteilt, dass für die Instandstellung der Panzerschiebewand einen Preis von CHF 30'000.- sowie zusätzlich CHF 15'000.- für Baumeisterarbeiten eingerechnet werden soll. Deshalb sind für die Instandstellung des Schutzraumes Schulhausstrasse 3 rund CHF 45'000.- budgetiert.
- Diverse Mängel (z.B. Entsorgung von Müll in den Vorkammern und Schleusen und Reinigung des verschmutzten Zugangs) wurden bereits 2024 erledigt.

Umnutzung Arbeitsschutzraum Gemeindezentrum in öffentlichen Schutzraum (220 SP)

- Mit der Übernahme des Gemeindezentrums (ehem. Pfarreizentrums) per 01.01.2025 ist die Idee aufgekommen, den bestehenden Arbeitsschutzraum in einen öffentlichen Schutzraum umzunutzen. Der Schutzraum hat ein Fassungsvermögen von 220 Schutzplätzen.
- Allein die Offerte der Baunorm AG beläuft sich auf CHF 41'434.75.

- Mit der Verfügung vom 15.12.25 hat das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz das Gesuch zur Entnahme der offerierten CHF 41'434.75 von Ersatzbeiträgen aus dem Gemeindesperrkonto der Einwohnergemeinde Selzach für die Umnutzung Arbeitsschutzraum zu öffentlichem Schutzraum (SR) Nr. 11224, Dorfstrasse 35, 2545 Selzach provisorisch bewilligt.

Mängelbehebungen

- Für restliche Mängelbehebungen an den vorhandenen Schutzräumen wurde ein Betrag von CHF 15'000.- budgetiert.

Erwägungen

1. Infolge der Mängel des Schutzraumes an der Schulhausstrasse 3 wird inzwischen der Schutzraum nicht mehr als einsatzbereit eingestuft und die 576 Plätze abgeschrieben, resp. werden diese bis zur Instandstellung nicht angerechnet. Deshalb ist per 22. Januar 2026 die Schutzplatzdeckung nur noch bei 81.32 %.

Schutzplatzbilanz für die Gemeinde Selzach per 22.01.26:

Schutzplatzbedarf / Ständige Wohnbevölkerung	3'731
Anzahl Schutzplätze vorhanden	3'034
Schutzplatzdefizit	-697
Schutzplatzdeckung	81.32 %

2. Die Mängelbehebungen des Schutzraumes an der Schulhausstrasse 3 ist zwingend auszuführen, damit die 576 Schutzplätze der Schutzraumbilanz wieder angerechnet werden. Deshalb wurde dieser Budgetposten von der Bauverwaltung als gebunden eingestuft. Um eine genauere Offerte für die gesamte Mängelbehebung zu erarbeiten, wird am 06.02.26 eine Begehung der mit den Firmen Mengeu AG und Markwalder AG stattfinden.
3. Damit die 220 Schutzplätze beim Gemeindezentrum der Schutzraumbilanz ebenfalls angerechnet werden können, soll die Umnutzung Arbeitsschutzraum vollzogen werden.
4. Gemäss Amt für Militär und Bevölkerungsschutz sind die Schutzplätze in Selzach zu einem grossen Anteil in privaten Gebäuden, häufig in Einfamilienhäusern. Deshalb wäre aus ihrer Sicht ein Schutzraumüberangebot von rund 20 % anzustreben.

Eintreten wird beschlossen

Karin Elsässer, Bauverwalterin Hochbau erklärt die Ausgangslage.

Marco Blum: Erwähnt, dass die positive Bilanz auch hilft, da die Bevölkerung weiterwächst und so auch mehr Schutzplätze notwendig sind.

Gemäss Gemeinderat werden kleine Abweichungen von den Beträgen im Beschluss toleriert.

Einstimmig wird beschlossen

1. Der Gemeinderat gibt den Budgetkredit Nr. 1620.3144.00 «Unterhalt Hochbauten, Gebäude (Schutzräume)» in der Höhe von CHF 102'000.00 frei (CHF 45'000.- für die Reparatur Panzerschiebewand am Schutzraum an der Schulhausstrasse 3, rund CHF 42'000 für den

Schutzraum im Gemeindezentrum und CHF 15'000.- für restliche Mängelbehebungen).

Die Bauverwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt.

7410 Gewässerverbauungen
14-2026

- 5. Geschiebesammler Lindli; Stauanlage**
Umbau Geschiebesammler Lindli
- Variantenentscheid
- Freigabe Budgetkredit zwecks Planung

Ausgangslage

- Der Lindli-Damm wurde ursprünglich als Geschiebesammler erstellt und über die Jahre durch natürliche Bestockung und spätere Anpassungen zu einem Rückhaltebecken umgenutzt. Die Standortgebundenheit ist gegeben, der Damm liegt jedoch in Wald- und Schutzzonen.
- Seit 2022 sind verschiedene Abklärungen erfolgt, u.a. Baugesuch, Baurechtsvertragsentwurf und Rückmeldungen der Fachstellen. Drei Varianten zur künftigen Nutzung und Instandhaltung wurden durch Wälli AG Ingenieure erarbeitet.
- Die kantonalen Fachstellen (AfU, ARP) sowie die Bauverwaltung empfehlen die Variante «Heutiger Damm, sicherer Zustand» (Kürzung der Stauwand um 2 m)

Variante	Merkmal	Zusätzliche jährliche Kosten In CHF	Bewilligung nötig?
Heutiger Damm, sicherer Zustand	Die Stauwand wird um 2.0m zurückgeschnitten, restl. Damm bleibt unverändert.	Nein	Ja
Heutiger Damm, Unterstellung StaV (Stauanlagenverordnung)	Der Damm bleibt wie heute, muss aber gerodet werden. Zudem braucht es einen Grobholzrechen vor der Stauwand. Danach braucht es jährlich eine Vermessung und einen Sicherheitsbericht eines dafür zugelassenen Ingenieurs.	Ja	Ja
Hochwasser-rückhaltebecken	Der Damm wird um ca. 4m erhöht und das Becken damit auf 24'000m3 vergrössert. Dann erst könnten der	Ja	Ja

	Damm und das Becken die Hochwasserspitzen wirksam drosseln. Die Drosselung beträgt dann ca. 2m³/s. Aktuell sind die Hochwasserspitzen (bei einem HQ100) ca. 5.9 – 7.4 m³/s. Mit einem vergrößerten Becken wären die Spitzen im Dorfzentrum dann noch 3.9 – 5.4 m³/s.		
--	--	--	--

Erwägungen

- Die Gefahrenkarte geht davon aus, dass der Lindli-Damm ein Hochwasser mit einer Häufigkeit von HQ100 nicht aufhalten kann. Deshalb wird seine Rückhaltewirkung in der Karte nicht berücksichtigt.
- Der Damm verhindert also kein Hochwasser, sondern kann höchstens dafür sorgen, dass das Wasser etwas später ankommt. Dieser Zeitgewinn kann zwar hilfreich sein, reicht aber allein nicht als Schutzmaßnahme aus.
- Dieser zusätzliche Zeitgewinn könnte genutzt werden, um die Bevölkerung früher zu warnen, zum Beispiel mit Sirenen oder automatischen Warnmeldungen. Dadurch hätten die Betroffenen mehr Zeit zu reagieren.
- Solche Warnsysteme sind nicht Teil der aktuellen Planung oder Kosten. Sie müssten in einem separaten Projekt geprüft und umgesetzt werden.
- Eine kostspielige Vergrößerung des Beckens (Variante 3) bringt keinen angemessenen Nutzen im Verhältnis zu den sehr hohen Kosten und ist zudem aus Sicht des Kantons nicht bewilligungsfähig.
- Auch Variante 2 (Unterstellung unter die Stauanlagenverordnung, StaV) führt zu hohen einmaligen und laufenden Kosten, ohne dass daraus ein wesentlicher zusätzlicher Nutzen entsteht.
- Variante 1 ist die sinnvollste Lösung: Der Damm kann damit technisch gesichert werden, ohne dass eine Rodung erforderlich ist, und bei deutlich tieferen Kosten.
- Für bsb+Partner soll mit der Planung beauftragt werden. Eine Offerte liegt zurzeit noch nicht vor.

Eintreten wird beschlossen

Marco Blum: Wir stellen fest, dass bsb+partner viele Aufträge von der Gemeinde erhält. Aus unserer Sicht müsste hier noch eine zweite Offerte eingeholt werden.

Gemeindepräsidentin: Ich finde es schwierig, wenn man bei diesem Projekt jetzt wechselt. Das

Geschäft ist dringlich. Bitte jetzt nicht wechseln.

Aldo Mann: Wenn man jetzt eine zweite Offerte einholt, wird es nicht teurer. Ich sehe die Dringlichkeit nicht. Mit einer zweiten Offerte könnte Druck auf bsb+partner aufgebaut werden.

Gemeindepräsidentin: Das Geschäft ist schon so lange pendent. Ich möchte das Geschäft nun endlich abschliessen können.

Christoph Scholl: Wir sollten das Geschäft nun vom Tisch haben. Das wurde vorher mit der Dringlichkeit gemeint. Künftig erwarte ich, dass man mindestens 2 Offerten einholt.

Einstimmig wird beschlossen

1. Die Variante 1 (Die Stauwand wird um 2.0m zurückgeschnitten, restl. Damm bleibt unverändert) soll mit der Fima bsb+partner geplant werden.
2. Der Budgetkredit Nr. 7410.5030.09 „Umbau Lindli-Damm“ von CHF 150'000 wird freigegeben.
3. Die Bauverwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Das Projekt ist nach Abschluss der Planung und vor Ausführung dem Gemeinderat zwecks Genehmigung vorzulegen.

7410 Gewässerverbauungen
15-2026

6. Lochbach Hochwasserschutz T5 bis Eichholzstrasse
Verbauung im Dorfgebiet T5-Eichholz
- Freigabe Budgetkredit zwecks Planung

Akten

- 260120_Offerte_HWS+Revit_Lochbach_T5-Eichholzstr

Ausgangslage

- Die Gefahrenkarte der Gemeinde Selzach weist entlang des Lochbachs im Abschnitt «T5 bis Eichholzstrasse» nach wie vor erhebliche Hochwasserschutzdefizite aus.
- Trotz neuerer hydraulischer Erkenntnisse, welche geringere Hochwasserabflüsse als ursprünglich angenommen bestätigen, besteht weiterhin ein relevantes Risiko für Überflutungen mit entsprechendem Schadenpotenzial für angrenzende Liegenschaften, Verkehrsflächen und Infrastrukturen.
- Der unterliegende Abschnitt, des Hochwasserschutzprojekts Altreustrasse wurde im Jahr 2025 umgesetzt und wird bis Mitte 2026 fertig gestellt.
- Der oberliegende Abschnitt «T5 bis Eichholzstrasse» konnte hingegen bislang nicht abgeschlossen werden und weist damit eine planerische Lücke im Gesamtsystem des Hochwasserschutzes Lochbach auf.
- Zur Schliessung dieser Lücke und zur Sicherstellung eines durchgängigen Schutzes soll das Planungsverfahren für diesen Abschnitt nun weitergeführt werden.
- Die Bauverwaltung hat hierfür das Ingenieurbüro BSB + Partner, Biberist, angefragt, eine Offerte für die Anpassung des bestehenden Hochwasserschutzprojekts inklusive Bewilligungsverfahren einzureichen.

Erwägungen

1. Die vorliegende Offerte von BSB + Partner basiert auf den bestehenden Plangrundlagen und umfasst die Erarbeitung eines Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekts bis und mit kantonalem Bewilligungsverfahren (kantonale Nutzungsplanung).
2. Inhaltlich sind insbesondere folgende Punkte hervorzuheben und für die Gemeinde relevant:
 - Schnittstellenkoordination zur geplanten Strassensanierung Grabmattweg
Die Abstimmung zwischen dem Hochwasserschutzprojekt und einer möglichen Strassensanierung am Grabmattweg ist im Angebot berücksichtigt, sodass Abhängigkeiten frühzeitig erkannt und koordiniert werden können.
Nicht Bestandteil des Angebots sind jedoch eigenständige Planerleistungen für die Strassensanierung.
 - Beurteilung der bestehenden Brückenbauwerke
Für beide Brückenbauwerke (Gasserackerweg / Grabmattweg) umfasst das Angebot eine statische und hydraulische Zustandsbeurteilung sowie die Prüfung und Darstellung möglicher Lösungsvarianten.
Die anschliessende Projektierung der ausgewählten Lösung - inklusive Detailstatik und Bewilligungsverfahren - ist nicht Teil der Offerte und würde bei Bedarf in einem separaten Auftrag erfolgen.
3. Die angebotenen Leistungen ermöglichen damit eine fundierte Entscheidungsgrundlage für die weiteren Schritte im Hochwasserschutz Lochbach und schaffen Klarheit über technische Machbarkeit, Risiken und Handlungsoptionen.
4. Aus Sicht der Gemeindepräsidentin ist das Vorantreiben des Planungsverfahrens fachlich notwendig und zeitlich angezeigt. Eine weitere Verzögerung würde das bestehende Schutzdefizit verlängern und das Risiko im Ereignisfall erhöhen.
5.
Eintreten wir beschlossen

Fabio Ferretti: Gibt es eine Möglichkeit, die Kredite gestaffelt freizugeben?

Der Gemeinderat einigt sich darauf, vorerst nur CHF 70'000 für die Planung freizugeben.

Marco Blum: Hat dieses Projekt mit dem als Bachunterhalt vorgesehenen Kredit zur Baumpflege im Bachbereich zu tun? Falls ja, wären die Kosten doppelt budgetiert?

Gemeindevorwalter: Nein, das hat nichts miteinander zu tun.

Christoph Scholl: Das wäre ein Projekt, das von jemandem begleitet werden müsste. Dies müsste eigentlich durch die Bau- und Werkkommission geschehen.

Gemeindepräsidentin: Die Bau- und Werkkommission hat hier zu wenig Fachwissen.

Thomas Studer: Die Verwaltung besteht aus Fachpersonen. Die Bauverwaltung ist das Fachgremium, das dies begleiten sollte. In der Vergangenheit haben wir nicht so schlechte Erfahrungen damit gemacht.

Christoph Scholl: Der Fachmensch allein kann nicht jedes Mal eine Güterabwägung machen.

Peter Bichsel: Die Kosten würden stark steigen, wenn an jeder Baukommissionssitzung noch eine Begleitung notwendig wäre.

Marco Blum: Ich lese wieder bsb+partner. Wir müssen auch hier künftig andere Anbieter miteinbeziehen.

Der Gemeinderat hält fest, dass künftig mindestens 2 Offerten eingeholt werden sollen. Falls nicht, muss dies plausibel begründet werden.

Einstimmig wird beschlossen

1. Der Gemeinderat nimmt von der Offerte der BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, Biberist, für die Anpassung des Hochwasserschutzprojekts Lochbach, Abschnitt «T5 bis Eichholzstrasse», inklusive Bewilligungsverfahren zustimmend Kenntnis.
2. Der Gemeinderat genehmigt die Vergabe der Planerleistungen gemäss Offerte vom 20.02.26 bis zu einem maximalen Honorar von CHF 57'000.– inkl. MWST.
3. Der Budgetkredit Nr. 7410.5030.02 «Verbauungen im Dorfgebiet T5 bis Eichholz» in der Höhe von CHF 70'000 wird freigegeben.
4. Die Bauverwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Das Projekt ist vor Ausführung dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

8710 Elektrizität (allgemein)
16-2026

7. Konzessionsvertrag mit der AEK / BKW / Neuregelung Strassenbeleuchtung
Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung
- Genehmigung Konzessionsvertrag mit der BKW

Akten

- Mail von Herr Ramadani, 06.01.2026
- Konzessionsvertrag BKW_2026

Ausgangslage

- Der Konzessionsvertrag mit der BKW konnte bislang nicht genehmigt oder unterzeichnet werden. Hauptgrund dafür sind offene Fragen zur Zusammenarbeit bei Bauprojekten, insbesondere bei Aufbruchgesuchen sowie bei der Kostenregelung im Zusammenhang mit Strassen- und Werkleitungssanierungen.
- Die von der Gemeindeverwaltung eingebrachten Vorschläge wurden von der BKW nur teilweise übernommen.
- Unabhängig vom noch offenen Konzessionsvertrag hat der Gemeinderatssitzung bereits die § 2 und § 3 beschlossen:
 1. Gemäss § 3 Abs. 1 des Reglements über die Erhebung der Konzessionsabgabe

Stromversorgung wird das Reglement per 01.01.2026 in Kraft gesetzt.

2. Die Gebühren gemäss § 2 Abs. 2 und 3 des Reglements über die Erhebung der Konzessionsabgabe Stromversorgung sind durch die BKW so rasch wie möglich zu parametrieren.
- Weitere Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Konzessionsvertrag wurden bislang nicht gefasst.

Erwägung

1. Der Konzessionsvertrag mit der BKW ist weiterhin nicht unterzeichnet. Trotz intensiver Gespräche konnten nicht alle für die Gemeinde wichtigen Punkte vertraglich geregelt werden. Insbesondere bestehen Differenzen in Bezug auf Kommunikation, Aufbruchgesuche sowie den Umgang mit Strassensperrungen bei totalsanierten Strassen.
2. In den geführten Gesprächen zeigte sich jedoch, dass die BKW bereit ist, gewisse Zusagen ausserhalb des Vertrags zu machen. Diese können als schriftlicher Zusatz dem Konzessionsvertrag beigelegt werden, entfalten jedoch nicht die gleiche rechtliche Verbindlichkeit wie Vertragsbestimmungen.
3. **Ausschnitt aus dem Mail 06.01.2026 von Herrn Ramadani, BKW:**
„Gerne teile ich Ihnen nachfolgend die Regelung mit, welche mit unserem Vorgehen übereinstimmt:

Bei der Sanierung gemeindeeigener Strassen wird sich die Einwohnergemeinde ab der SIA Bauphase 31 (Vorprojekt) bei der BKW melden, damit diese Leitungen umverlegen oder schützen kann oder allfällige Sanierungswünsche einbringen kann. Die BKW trägt die Kosten für ihre Anlagen gemäss Kostenteiler, der projektspezifisch vereinbart wird.

Bei der Sanierung von Werkleitungen, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden oder an denen sie beteiligt ist, wird sich die Einwohnergemeinde ab der SIA Bauphase 31 (Vorprojekt) bei der BKW melden, damit diese Leitungen umverlegen oder schützen kann oder allfällige Sanierungswünsche einbringen kann. Die Kosten für die BKW Anlagen werden nach dem Verursacherprinzip festgelegt. Der Kostenteiler der Werkbeteiligten wird projektspezifisch vereinbart.

Wir gehen davon aus, dass Sie mit dieser Regelung auch einverstanden sind. Bejahendenfalls würde ich Ihnen unseren neuen BKW Standard-Konzessionsvertrag zur Gegenzeichnung zugehen lassen und Sie hätten die vorliegende E-Mail in Ihren Akten hinsichtlich der Kostenregelung.“

4. Für die Gemeinde bedeutet dies, dass bei künftigen Bau- und Sanierungsprojekten eine frühzeitige und enge Abstimmung mit der BKW notwendig ist. Um die Abläufe zu klären und Planungssicherheit zu schaffen, ist ein Austausch mit dem zuständigen Gebietsleiter der BKW vorgesehen. Die Bauverwaltung wird daraus verbindliche interne Vorgaben ableiten und deren Einhaltung sicherstellen.
5. Die Bauverwaltung empfiehlt, den Konzessionsvertrag zu unterzeichnen.

Eintreten wird beschlossen.

Einstimmig wird beschlossen

1. Die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeverwalter werden ermächtigt den vorliegenden Konzessionsvertrag unter Beilage des vereinbarten schriftlichen Zusatzes zu unterzeichnen.

7306 Regionale Konfiskatsammelstelle
17-2026

8. **TIERKÖRPERSAMMELSTELLE Selzach**
Anschlussgesuch der Gemeinden Leuzigen an die Tierköpersammelstelle Selzach

Die Einwohnergemeinde Leuzigen hat ihre Anfrage zurückgezogen, weshalb das Traktandum nicht behandelt wurde.

0120 Exekutive
18-2026

9. **Mitteilungen und Verschiedenes**
Mitteilungen und Verschiedenes

Frage betreffend Kosten der beiden Abstimmungsvorlagen – Finanzierung AHV-Mindestbeiträge und Verwaltungskosten Alimentenhilfe	Der Gemeindeverwalter informiert, dass er für Selzach bei Annahme der Änderungen des Sozialgesetzes an der Urne mit Mehraufwendungen von 37'000 p.a. rechnet.
Einladung Baukonferenzen	Gemeindepräsidentin: Am 27.04. findet die Baukonferenz statt. Die Mitglieder des Gemeinderats können sich bei Interesse anmelden.
Präsidium des Schulkreis BeLoSe	Marco Blum informiert, dass er zum Präsidenten des Schulkreises gewählt wurde. Er informiert, dass man nun ein Controlling aufbauen will, dass in regelmässigen Besprechungen thematisiert wird. So soll sichergestellt werden, dass die wichtigen Prozesse korrekt ablaufen.
Liegenschaft Grederhaus (Kirchweg 2)	Gemeindepräsidentin: Die Kultur- und Sprotkommission und die Arbeitsgruppe Kinderfreundliche Gemeinde werden die Kirchgasse 2 gemeinsam für Projekte nutzen.
Selzacher Fasnacht 2026	Gemeindepräsidentin zeigt sich erfreut über die schöne Fasnacht und dankt allen Beteiligten.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt folgender Mitteilungen:

690	Radarstatistik Dezember 2025 (Kantonspolizei Solothurn) – Übersicht über die im Zeitraum 01.–31. Dezember 2025 durchgeführten Geschwindigkeitskontrollen im Kanton Solothurn.
------------	--

691	Beilagen zur Verfügung Finanz- und Lastenausgleich 2026 – Enthält die detaillierten Tabellen zu Einwohnerzahlen, Staatssteueraufkommen, Steuerkraftindex sowie den daraus resultierenden Beiträgen und Abgaben der Einwohnergemeinden für den Finanz- und Lastenausgleich 2026. Die Beilagen bilden eine verbindliche Grundlage zur entsprechenden Verfügung.
------------	---

Selzach, den 16.03.2026

Einwohnergemeinde Selzach

Danz Brigitte
Gemeindepräsidentin

Caspar Mario
Gemeindeverwalter